



Amtsgericht: Crailsheim
Aktenzeichen: 3 1 K 36-23
Versteigerungstermin: Montag, 24.08.2026, 08:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Crailsheim,
Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim](#)
Saal: 2160, Sitzungssaal
Verkehrswert: Siehe Text
Objektart: Grundstück
Objektanschrift: Hochstraße 17, 74594 Kreßberg-
Selgenstadt
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum
Download
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Leukershausen Blatt 6 - je in Erbengemeinschaft an

- lfd. Nr. 1
Gemarkung Leukershausen, Flurstück 1504
Waldfläche, Hochstraße
Größe: 959 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Die Parzelle ist entlang der westlichen Grenze durch einen unbefestigten Feldweg erschlossen.

Verkehrswert: 1.120,00 €

- lfd. Nr. 2
Gemarkung Leukershausen, Flurstück 1358
Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 17
Größe: 4.297 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit abbruchreifen Gebäuden.

Verkehrswert: 3.000,00 €

- lfd. Nr. 3

Gemarkung Leukershausen, Flurstück 1393
Landwirtschaftsfläche, Hochstraße
Größe: 131 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):
Unbebaut.

Verkehrswert: 3.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sie ist zu leisten durch

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- bestätigte Bundesbankschecks
- von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage)
- Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2645337000127, Az. 3 1 K 36/23, AG Crailsheim

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.